

Profan Kleidung auch die kirchliche, nur mit dem Unterschiede, daß beim Gottesdienste nicht die Alltagskleidung, sondern die Festkleidung getragen wurde (vgl. Krieg in Kraus' Real-Encycl. II, 176 ff.; Hefele, Beiträge zur Kirchengesch. II, 150 ff.; Bod, Gesch. d. liturg. Gewänder I, 413 und Marriont, Vestiarium christianum, London. 1868). Wenn Thalhofer (Handbuch der Liturgik I, 856) aus inneren Gründen für wahrscheinlich hält, daß die Bischöfe, Priester und Diaconen schon in ältester Zeit bei den gottesdienstlichen Verrichtungen eine Gewandung hatten, welche sie von den Laien augenfällig unterschied und sie irgendwie als mittlere Amtspersonen charakterisirte, so muß auch er gestehen, daß sich die Frage weder durch den päpstlichen literarischen Nachweis noch durch die Abbildungen aus alter Zeit entscheiden läßt. Allgemein verpflichtende detaillirte Vorschriften über die Gestalt der liturgischen Gewänder hat es in altchristlicher Zeit wohl nicht gegeben, vielmehr war, wie überhaupt in Sachen der Liturgie, der allmähigen Entwicklung auf Grundlage der apostolischen Ueberlieferung (Trid. Sess. XXII, De sacrific. missae cap. 5) und der Gewohnheit ein freier Spielraum gelassen. Die mosaischen Kultusgewänder mögen hierbei immerhin insofern als Prototyp angesehen werden können, als sie eine spezifische, die Priester als über dem Volke stehende Mittler charakterisirende Kleidung waren. In solch weiterm Sinne ist es wahr, was die mittelalterlichen Liturgiker einstimmig lehren, daß die Kirche, wie in vielen anderen Dingen, z. B. in Sachen des Kirchenbaues, der Lichte, des Weibrauchs, so auch in Beziehung auf die liturgische Kleidung das Alte Testament als Vorbild betrachtet habe. Gewiß wäre es auf die Dauer bedenklich gewesen, wenn die christlichen Liturgen beim Gottesdienste ganz dieselbe Kleidung getragen hätten wie die heidnischen Staatsbeamten und Pontifices. (Vgl. von älteren Theologen: Thomassin, Vetus et nova eccles. disciplina p. I, lib. 2, c. 45; Krazer, De Liturgis etc. 248 sqq.; Benedict. XIV., De sacrific. missae 1, 7—8; weitere Literaturangaben bei Kraus, Real-Encyclopädie II, 215.)

2. Wie aus alter, so sind aus mittlerer und späterer Zeit keine ausdrücklichen, allgemein verpflichtenden Vorschriften oder Gesetze über Form und Schnitt der liturgischen Gewänder vorhanden. Darum hielt man sich in Sachen der Paramente hauptsächlich an das kirchliche Herkommen und die altherwürdige Gewohnheit. Im Allgemeinen bewahrte man die älteren Formen bis in's 16. und 17. Jahrhundert. Um diese Zeit fing man sowohl in Rom als auch anderwärts an, die bisherige Caselform mit der gegenwärtigen zu vertauschen, ohne daß der Apostolische Stuhl irgendwie dagegen reclamirte. Nunmehr aber ist es ohne Zustimmung des Papstes, resp. der Rituscongregation, niemandem mehr gestattet, die jetzt gebräuchliche Form der Paramente zu verlassen

und dafür willkürlich eine antiquirte, z. B. die sogen. gotische Caselform einzuführen (S. R. C. 21. Aug. 1863). Wenn auch keine ausdrücklichen und allgemein verpflichtenden kirchlichen Vorschriften über den Schnitt der liturgischen Gewänder vorhanden sind, so liegt es doch sehr nahe, daß überall da, wo man zur Einhaltung des römischen Ritus verpflichtet ist, auch bezüglich der Form der Paramente der usus romanus maßgebend ist. Mit gutem Grund haben daher einzelne Synoden bestimmt, man solle sich bei Anschaffung von Paramenten an die römische Form halten (Coll. Lac. V, 850). (Vgl. Thalhofer a. a. O.; Sühr, Pal. Messe, 3. Aufl., 252.)

3. Bezüglich des Stoffes der liturgischen Gewänder sind von der Rituscongregation mancherlei Bestimmungen erlassen worden. Amict und Albe dürfen nur aus reinem Linnen (d. h. Flach- oder Hanfsuch) gemacht werden (S. R. C. 15. Maj. 1819; vgl. 15. Mart. 1664). Seidene oder wollene Casula, auch solche von der Farbe der Paramente, sind zwar erlaubt, aber weißlinnene haben den Vorzug (S. R. C. 22. Jan. 1701; 8. Jun. 1709; 23. Dec. 1862). Bezüglich des Chorrodes ist ausdrücklich nichts festgesetzt; allein da derselbe nur eine abgekürzte Albe ist, so folgert man mit Recht, daß er aus reinem Linnen sein müsse. Für die Paramente im engerm Sinne, welche sich nach der liturgischen Farbe richten, ist ein bestimmter Stoff nicht vorgeschrieben. Einzelne Paramente, speciell die Casula, wurden schon in altchristlicher Zeit häufig aus Seidenstoffen verfertigt. Das Gleiche war der Fall im Mittelalter, in welchem man auf den Seidenstoffen der Paramente auch mannigfache Gold- und Silberstickereien anbrachte. Die recht eigentlich liturgischen Stoffe sind und bleiben daher immer die Seidenstoffe, sie mögen einfach oder mit Gold und Silber durchwebt oder mit Stickereien versehen sein. Als zulässig erscheinen auch halbseidene Stoffe (Seide gewirkt mit feinem Linnen, mit Wolle oder Baumwolle). Bei allen liturgisch zulässigen Stoffen hat man aber darauf zu sehen, daß sie nicht steif, sondern weich seien, und kein profanes, sondern ein kirchliches Dessin haben (Coll. Lac. V, 541). Sie boten für Paramente, speciell für Casula, Stola und Manipel, sind alle gewöhnlichen Stoffe, in man sie im Alltagsleben trägt, nämlich gestricktes Linnen- oder Baumwollzeug (S. R. C. 22. Sep. 1837), und nach einem Monitum vom 22. Jun. 1881 (Lohmkuhl, Theol. mor. II, n. 290) auch pure Wollentoffe (Wollendamast). Endlich sind verboten (S. R. C. 11. Sept. 1847) Stoffe, in welchen keine Glasfäden die Stelle von Gold- oder Silberfäden vertreten (Glasbrocate). (Vgl. Thalhofer 860; Sühr 253.)

4. Ueber die für die Paramente vorgeschriebenen Farben ist der Art. Farben, unter anderem zu vergleichen. Hier werden nur diejenigen Decrete der Rituscongregation erwähnt, welche in der Erklärung und Ergänzung des Titels XVII, §.